

SATZUNG RHEYDTER SPIELVEREIN HOCKEY + TENNIS EV

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Rheydter Spielverein Hockey + Tennis e.V.“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Hockey- und Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ermöglicht und fördert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder, insbesondere durch Anleitung im Rahmen des Trainingsbetriebes sowie Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren. Dabei sollen vor allem Kinder und Jugendliche an die Sportarten herangeführt werden. Nach Maßgabe der Mitgliederversammlung soll hierbei Raum für Breiten- und Leistungssport gegeben werden. Der Verein unterstützt die Pflege von Ausgleichssport und sportlicher Freizeitgestaltung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Hiervon unberührt bleiben schriftlich vereinbarte Zahlungen im Rahmen von Aufwandserschädigungen und Ehrenamtspauschalen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar nach ihrer Wahl aktives oder förderndes (passives) Mitglied. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser muss in dem Aufnahmeantrag zugleich erklären, dass er neben dem Minderjährigen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist dem Bewerber unter Beifügung einer Vereinssatzung schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht zahlt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied bei einem verhaltensbedingten Ausschluss das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Eine Vergütung von Beiträgen erfolgt nicht.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Art, Fälligkeiten und Höhe der Beiträge sowie über sonstige Pflichten beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat, sofern ein solcher eingerichtet ist. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, zum Beispiel eine Spielervertretung und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die die Eigenverwaltung der Jugendabteilung sowie die Anerkennung der Jugendordnung des LSB vorsieht.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Bis zur Neuwahl bleiben diese jedoch kommissarisch im Amt.

§9 Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten Ehrenpräsidentinnen wählen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt aus den Reihen der Mitglieder turnusgemäß in getrennten Wahlgängen die/den Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, zwei Kassenprüfer/innen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet und durch Aushang am Clubhaus durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine postalische Übersendung der Einberufung

wünschen, erhalten eine solche ab dem Zeitpunkt vorheriger Absprache mit dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Beitrag für das vergangene Jahr voll entrichtet hat. Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitglieds können sich gegenseitig schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Mitglieder zeitlich angemessen beschränken.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, vom Vorstand gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder eines vom Vorstand neu eingerichteten Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

§12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Übrigen gelten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks die für die Liquidation maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 42 BGB / Insolvenzverfahren).

(Stand 25.1.2023)